



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

Rauris, 29.09.2016

Kundmachung

Zahl: 2016 EAP 616-0 /mb

Betrifft: Öffentliche Interessentenstraße „Fröstlbergweg“

VERORDNUNG

Gemäß § 31a Abs. 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – Sbg GdO 1994 i.d.g.F. wurde mit 27.1.2004 kundgemacht, dass der Fröstlbergweg zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wurde.

(§ 31a Abs. 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F.: „Die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße erfolgt durch Verordnung der Straßenrechtsbehörde, wenn die Genehmigung des Vertrags über die Bildung einer Straßengenossenschaft beantragt worden ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Weggenossenschaft durch die Behörde vorliegen.)

Nunmehr wurde durch die bestehende Interessentenweggenossenschaft Fröstlberg ergänzend beantragt, einen weiteren bereits fertiggestellten Zufahrtsweg, GN 985 KG Vorstandrevier, in den Fröstlbergweg GN 977/1 KG Vorstandrevier einzugliedern.

Es ergibt sich daher nachstehender angeführter Verlauf des Fröstlbergweges:
Die Interessentenstraße Fröstlbergweg beginnt bei der Abzweigung der Rauriser Landesstraße L112 im Bereich „Mühlbachgut“ und endet beim Anwesen „Bremmstall“ (Anschluss Güterweg Fröstlberg II) bzw. beim Anwesen „Karling“. Weiters gehört zum Fröstlbergweg das Wegstück bis zum Poschgut (Güterweg Poschgut), das Wegstück bis zum Antroggut (Güterweg Antrog) sowie der Zufahrtsweg GN 985 KG Vorstandrevier.

Die Verordnung vom 12.06.2012 tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist außer Kraft.

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner



Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 29.09.2016

Abgenommen am: 14.10.2016